



**Kleine Anfrage von Kantonsrat Simon Leuenberger
betreffend Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche in den Abendstunden**

Antwort des Regierungsrats
vom 25. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Simon Leuenberger hat dem Regierungsrat am 2. Juni 2024 mittels einer Kleinen Anfrage vier Fragen zu Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche in den Abendstunden gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die aktuelle Situation der Freizeitangebote für Jugendliche in den Abendstunden, einschliesslich des Nachtlebens und anderer Aktivitäten wie zum Beispiel Bowling, Minigolf, Spiel-Bars etc. oder ähnlichem?

Das Bereitstellen der beispielhaft genannten Angebote ist primär Sache der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft. Ergänzend dazu prüfen allenfalls die Gemeinden im Rahmen der offenen Jugendarbeit einen zusätzlichen Bedarf und stellen entsprechende Angebote gestützt auf § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) zur Verfügung. Der Regierungsrat hat daher keinen abschliessenden Gesamtüberblick über alle Freizeitangebote im Kanton Zug.

2. Welche konkreten Massnahmen plant oder setzt der Regierungsrat bereits um, um das Freizeitangebot für Jugendliche in den Abendstunden zu erweitern und attraktiver zu gestalten?

Der Kanton kann gemäss § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) im Bereich der Jugendförderung und des Jugendschutzes mit Geldern aus dem Lotteriefonds wohltätige und/oder gemeinnützige Vorhaben unterstützen. Er tut dies mit einmaligen Beiträgen oder Jahresbeiträgen für spezifische Projekte oder an Organisationen. So werden beispielsweise das Kulturzentrum Galvanik, das Young Dance Festival Zug, das Kinder- und Jugendtheater Zug oder das Waldstock Festival in Steinhausen unterstützt. Auch die Pfadi Kanton Zug sowie Jungwacht Blauring Kanton Zug werden jährlich mit Pro-Kopf-Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt. Es bleibt festzuhalten, dass der Kanton darüber hinaus keine weitergehenden Aufgaben zu erfüllen hat.

3. Inwiefern werden die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen selbst in die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung des Nachtlebens und anderer Freizeitangebote einbezogen?

Für die Jugendarbeit sind die Gemeinden zuständig (vgl. Ziff. 1). Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ist der Verein Punkto gestützt auf § 34 Abs. 2 SHG durch den Kanton beauftragt, ergänzend zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung zu führen, welche die Gemeinden unterstützt.

4. Plant der Regierungsrat, mit lokalen Unternehmen, Vereinen oder anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, um vielfältige Freizeitangebote für Jugendliche in den Abendstunden zu schaffen? Wenn ja, in welcher Form?

Dies ist nicht vorgesehen (siehe auch Ziff. 1).

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024